



kantonale behindertenkonferenz bern

Yvonne Brütsch Oberburgstrasse 21, 3400 Burgdorf

Per Mail an: PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz

Münstergasse 2

Postfach

3000 Bern 8

Burgdorf, 28. April 2021

Kinderförder- und Schutzverordnung KFSV – Konsultation

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie der kbk die Gelegenheit geben, zur KFSV Stellung zu nehmen. Die kbk ist die Dachorganisation von rund 40 Organisationen aus Selbsthilfe, Beratung und Fachhilfe. Unser Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben in einer inklusiven Gesellschaft führen können. Als Leitlinie dienen uns dabei das Behindertengleichstellungsgesetz und die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK). Mit diesem Fokus nehmen wir zu Ihrem Entwurf Stellung.

Mit Freude stellen wir fest, dass mehrere Impulse, die wir im Verlaufe der Gesetzgebungsarbeiten eingebracht haben, in die Vorlage eingeflossen sind. Trotzdem braucht es aus unserer Sicht noch einige wenige, aber wesentliche Justierungen, damit die Umsetzung der Situation von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern gerecht wird.

Art. 3

Im Leistungskatalog fehlen die ambulanten Leistungen, die für Kinder mit Behinderungen notwendig sind, damit sie nicht gezwungen sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Damit ignoriert der Kanton Bern den Art. 19 der UNO-BRK. Dies ist umso störender als das Sozialhilfegesetz, das heute diesen Bereich regelt, Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vorsieht. Diese gesetzliche Grundlage geht damit verloren, obwohl ganz klar ein Bedarf für ambulante Assistenz- und Entlastungsangebote besteht.

Antrag:

Art. 3 ergänzen

j) Persönliche Assistenz für Kinder mit Behinderungen

Die Persönliche Assistenz ist so auszugestalten, dass die direkte Anstellung von Assistenzpersonen durch die Eltern ebenso möglich ist, wie die Leistungserbringung durch einen Dienstleister.

Art. 4

Die kbk begrüsst, dass in Abs. 2, Bst. d der Förder- und Schutzbedarf von Kindern mit Behinderungen als bei der Planung zu berücksichtigend erwähnt ist.

Die kbk regt an, die Formulierung folgendermassen anzupassen: «den **spezifischen** Förder- und Schutzbedarf von Kindern mit Behinderungen»

Damit wird klar, warum die Kinder mit Behinderungen speziell erwähnt werden.

Art. 6

Die kbk erachtet es als vorbildlich, dass die Mitwirkung «der Organisationen, welche die Interessen der anspruchsberechtigten Kinder vertreten» in der Verordnung verankert ist. Damit wird die Verpflichtung zum aktiven Einbezug aus der UNO-BRK (Art. 4) verbindlich.

Kostenbeteiligung

Die kbk hat in verschiedenen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass sie eine Beteiligung der Unterhaltspflichtigen an den behinderungsbedingten Kosten ablehnt. Sie ist der Meinung, dass sich die Kostenbeteiligung wie bisher auf einen Kostgeldbeitrag beschränken sollte. Gleichzeitig anerkennen wir die Bemühungen, bei der Erarbeitung der Regelung die spezifische Situation von Kindern mit Behinderungen zu berücksichtigen, indem in der Verordnung Ausnahmen von der Kostenbeteiligung vorgesehen sind. Die kbk unterstützt deshalb, dass Ausnahmen von der Kostenbeteiligung möglich sein werden. Die kbk bedauert es, dass im Gegensatz zur Fachkonsultation keine Ausnahmen mehr vorgesehen sind, wenn aus medizinischen Gründen der tägliche Schul- bzw. Transportweg unzumutbar ist.

Bei der Bestimmung der Dauer des Schulwegs ist die effektive Dauer von Haustür zu Haustür und nicht irgendwelche theoretischen Werte oder Berechnungen aus Routenplanern heranzuziehen.

Antrag:

Art. 34, Abs. 1, Bst. c ergänzen

c) aus medizinischen Gründen der tägliche Schul- bzw. Transportweg unzumutbar ist.

Dass die Kostenbeteiligung so ausgestaltet werden soll, dass es zu keinen erheblichen Einschränkungen der Lebensstellung der ganzen Familie kommt, begrüsst die kbk sehr. So wie in der Verordnung die Kostenbeteiligung geregelt ist, führt diese bei tiefen Einkommen gegenüber der heutigen Kostenbeteiligung zu einer deutlichen finanziellen Entlastung, wogegen nichts einzuwenden ist. Dagegen werden Familien mit einem höheren Einkommen und insbesondere vermögende Unterhaltspflichtige zum Teil massiv stärker belastet. Erhebliche Einschränkungen der Lebensstellung können deswegen nicht ausgeschlossen werden. Beispielsweise bei Familien, die eine (abbezahlte) Liegenschaft geerbt haben, kann die Kostenbeteiligung wegen der Berücksichtigung des Vermögens zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Die Kostenbeteiligung sollte nicht zu einer Vermögensminderung führen.

Antrag:

Art. 41, Abs. 1, Bst. g ersatzlos streichen

~~g ein Anteil von 5% des Reinvermögens (ohne Geschäftsvermögen).~~

Dass freiwillige Einzahlungen in die Säule 3a und in die Pensionskasse nicht abgezogen werden können, ist aufgrund der ungelösten Finanzierungsprobleme in der Altersvorsorge unsinnig. Die derzeit möglichen Einzahlungen in die Säule 3a sind so tief, dass die Kostenbeteiligung dadurch nur unwesentlich tiefer ausfällt, was für den Kanton kaum ins Gewicht fällt, für die einzelne Familie dagegen schon. Gerade bei Familien, die finanziell schlecht gestellt sind, wird zudem die Schliessung von Finanzierungslücken in der Pensionskasse erschwert.

Antrag:

Art. 42, Abs. 3 ersatzlos streichen

~~Freiwillige Einzahlungen von Unselbständigerwerbenden in Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a können bei der Berechnung des massgebenden Einkommens nicht in Abzug gebracht werden.~~

Art. 43

Es ist nicht einsichtig, warum die Kostenbeteiligung gegenüber heute beinahe verdoppelt wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Eltern für diese Tage keine HE erhalten, diese geht an die Institution und finanziert den Aufenthalt mit.

Antrag:

Art. 43 folgendermassen anpassen:

Für Entlastungsaufenthalten ... wird ... eine Kostenbeteiligung von ~~30 50~~-Franken pro Nacht erhoben.

Im Vortrag unter 3.1 wird ausgeführt, wie die Angebotsplanung angegangen werden soll. Die Angebotsplanung soll nicht nur auf kindeswohlgefährdende Versorgungslücken hinweisen, sondern auch auf Versorgungslücken, die verunmöglichen, dass der Kanton Bern den Verpflichtungen der UNO-BRK nachkommen kann.

Antrag:

Formulierung im Vortrag folgendermassen anpassen:

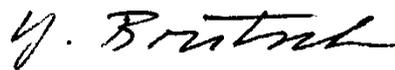
*Angeboten anderer Direktionen soll ebenfalls Rechnung getragen werden, so dass im Kanton weder unwirtschaftliche Überkapazitäten noch ~~kindeswohlgefährdende~~ Versorgungslücken entstehen, **die das Kindeswohl gefährden oder die Umsetzung der UNO-BRK verhindern.***

Zum Schluss danken wir für die sorgfältige Erarbeitung der Vorlage. Zur Beantwortung von Fragen steht die Geschäftsleiterin gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Dr. Mario Renz in blue ink.

Dr. Mario Renz
Präsident

Handwritten signature of Yvonne Brütsch in blue ink.

Yvonne Brütsch
Geschäftsleiterin